

Zur Sittenwidrigkeit der Vereinbarung von privatrechtlichen Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Energieversorgungsunternehmen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (Sozialhilfe)

Malte Crome, Fulda*

1. Problemlage

Die Problematik von Energiesperrungen rückt zunehmend in den Fokus der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Diskussion.¹ Zuletzt hat sich der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen „zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII“ im März 2015² der Thematik angenommen, ohne allerdings den hier speziell interessierenden Aspekt näher zu beleuchten.

In dem hier im Fokus stehenden Kontext geht es zwar auch darum, dass die Lage von Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe noch dadurch zusätzlich erschwert wird, dass sich diese mit der Situation konfrontiert sehen, Energieschulden begleichen zu müssen. Häufig resultieren diese Energieschulden noch aus der Zeit vor der Inanspruchnahme von Sozialleistungen; besonders prekär wird diese Situation dann jedoch dadurch, dass den Energieversorgungsunternehmen als Gläubigern der Energieschulden die Möglichkeit offen steht, den Bezug von Gas- oder Stromlieferungen ganz oder zumindest solange einzustellen, bis die Energieschulden beglichen sind.

Für Bezieher von Alg II eröffnet sich in diesen Zusammenhängen die Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 8 SGB II, die Übernahme der Energieschulden durch die entsprechende Leistungsbehörde zu beantragen; (eine gleich lautende Regelung für Sozialhilfeempfänger ist in § 36 Abs. 1 SGB XII normiert). Die Gewährung dieses Anspruches ist dabei gemäß § 22 Abs. 8 S. 1 SGB II als Ermessenentscheidung ausgebildet; soweit Wohnungslosigkeit einzutreten droht und die Übernahme der Schulden gerechtfertigt und notwendig ist, kann der Anspruch allerdings nur ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Umstände verwehrt werden (§ 22 Abs. 8 S. 2 SGB II), wobei die Übernahme regelhaft als Darlehen erbracht werden soll. § 36 Abs. 1 SGB XII geht hier allerdings insofern weiter, als die Schuldenübernahme als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden kann.

In Lehre und Rechtsprechung wird dabei im Hinblick auf die Zuordnung der Anspruchsgrundlagen im Zusammenhang mit der Übernahme von Energieschulden kaum präzise differenziert; das heißt, auch dann, wenn Energieschulden aus einem reinen Stromverbrauch für Licht und den Betrieb von Haushaltsgeräten resultieren, werden diese nicht etwa nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII als vom Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasster und nach dem Umständen des Einzelfalls unabweisbarer Bedarf behandelt, mit der Folge der Deckung der Energieschulden durch Darlehensgewährung.³

Zumindest in diesen Fällen von Energieschulden wäre dem Betroffenen dann leichter zu helfen, da die Anspruchsvoraus-

setzungen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII wohl einfacher darzulegen sind.

So aber muss für die Praxis weiter von einer dogmatisch undifferenzierten Behandlung jeder Art von Energieschulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII ausgegangen werden.

2. Die Voraussetzungen zur Übernahme von Energieschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II⁴

Nicht dass es allerdings einfach wäre, einen Anspruch nach § 22 Abs. 8 SGB II tatsächlich durchzusetzen.

Die Schwierigkeiten für einen potenziell betroffenen Antragsteller sind dabei verschiedener Art.

Zum einen bestehen in der Rechtsprechung unterschiedliche Ansichten über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Norm, zum anderen ergeben sich aus der gelebten Verwaltungspraxis nicht geringe Hindernisse für die Betroffenen, welche häufig nur dadurch scheinbar gelöst werden, dass durch die Behörde fragwürdige Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Sozialleistungsberechtigten und Energiekostengläubigern vermittelt werden, für deren Bedienung die Behörde sodann auch noch als Inkassostelle des Gläubigers auftritt, indem sie die vereinbarte Monatsrate direkt vom Regelsatz abzieht und an den Energielieferanten überweist.

Rechtsprechungsübersicht

Das Bundessozialgericht hat sich mit der hier gegenständigen Materie noch nicht zu befassen gehabt. Die Rechtsprechung der Landessozialgerichte ist in der Begründung und im Ergebnis uneinheitlich.

* Der Verfasser ist Fachanwalt für Sozialrecht, Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e.V. und Lehrbeauftragter an der Hochschule Fulda im Studiengang Sozialrecht. Sein besonderer Dank im Zusammenhang der Erstellung dieser Arbeit, gilt den Studentinnen des Sozialrechts Gesine Blümel, Kristina Paula, Jennifer Kloss, welche im Rahmen eines Praktikums wertvolle Unterstützungsleistungen erbracht haben.

1 Ohder, Sticher, Geissler, Horn, Will, BdW 6/2014; Hammel, info also 6/2011; Weinreich SOZIALRECHTaktuell 2/2013 S. 49.

2 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Übernahme von Mietschulden und Energiekostenrückständen im SGB II und SGB XII, verabschiedet am 11.3.2015, DV 17/14 (nachfolgend: Empfehlungen, Gliederungspunkt).

3 Siehe hierzu Weinreich SOZIALRECHTaktuell 02/2013, S. 49 (50).

4 Im Weiteren soll die Problematik nur anhand der Regelungen des SGB II dargestellt werden, Unterschiede in der Art der Leistungsgewährung ergäben sich nur im Hinblick auf den weiteren Ermessensspielraum (Kann-Vorschrift) des Sozialamtes bzw. im Hinblick auf die ausdrücklich angesprochene Möglichkeit einer Beihilfegewährung.

Das LSG NRW stellt in ständiger Rechtsprechung zuletzt in seiner Entscheidung vom 18.8.2014⁵ im Wesentlichen darauf ab, dass die Sperrung der Energiezufuhr gleichzusetzen sei mit einer faktischen Unbewohnbarkeit der Wohnung.⁶ So auch der Deutsche Verein in seinen Eingangs bereits genannten Empfehlungen.⁷

Demgegenüber hat das LSG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 27.12.2010⁸ entschieden, dass eine Stromsperrung lediglich eine für den Mieter hinnehmbare Erschwernis nach sich ziehen würde und entsprechend einen Anspruch abgelehnt.

Notwendige Eigenbemühungen

Im Zusammenhang mit den stattgebenden als auch ablehnenden Entscheidungen der Landessozialgerichte ist im Übrigen auf ein Kriterium hinzuweisen, das so im Gesetzestext nicht *expressis verbis* genannt ist, das jedoch insbesondere auch von grundsätzlichen Ansprüchen bejahenden Gerichten immer als Prüfungspunkt herangezogen wird. Es geht um die Frage, inwieweit ein betroffener Antragssteller bereits notwendige Eigenbemühungen unternommen habe, um die Sperrung der Energieversorgung abzuwenden.⁹ Rechtlicher Anknüpfungspunkt für diese Sichtweise soll § 2 Abs. 1 SGB II sein; nach dieser Vorschrift sind Leistungsberechtigte angehalten, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfsbedürftigkeit auszuschöpfen.¹⁰

Das LSG NRW und auch der Deutsche Verein machen das Kriterium der zumutbaren Selbsthilfemöglichkeit am Begriff der Rechtfertigung in § 22 Abs. 8 S. 1 SGB II fest.¹¹

Zu den genannten Eigenbemühungen solle es insbesondere gehören, dass der betroffene Leistungsberechtigte sich um den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorgungsunternehmen oder um einen Wechsel des Energieanbieters bemüht.¹²

Kritik

Dieser Ansatz ist jedoch kritisch zu betrachten.

Zum einen hat die Rechtsprechung die Forderung der Bemühung um einen neuen Energielieferungsvertrag selbst wieder relativiert, wenn etwa das LSG NRW in seiner Entscheidung vom 18.8.2014¹³ ausführt, dass ein Tarifwechsel für Verbraucher, deren Anschluss bereits gesperrt ist, nahezu unmöglich sei bzw. weil regelmäßig dann kein Vertragsabschluss mit einem neuen Energielieferanten zustande käme, wenn dieser vorher eine Bonitätsprüfung durchführe.

Zum anderen wird von den Betroffenen nicht zu verlangen sein, dass sie mit ihren Eigenbemühungen soweit gehen, dass etwa durch Abschluss einer privatrechtlichen Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energiekostengläubiger das durch den Regelsatz abgesicherte menschenwürdige Existenzminimum¹⁴ eingeschränkt würde.

Die Rechtsprechung und Literatur haben diesem Ansatz bisher zwar nur indirekt Rechnung getragen, indem ausgeführt wurde, dass Raten zur Begleichung von Energieschulden jedenfalls von anrechnungsfreiem Zusatzeinkommen hätten bezahlt werden können¹⁵ bzw. dass eine Ratenzahlung aus dem Schonvermögen zumutbar sei.¹⁶

Keine Einschränkung des menschenwürdigen Existenzminimums

Es ist allerdings gerade die Absicht des hier vertretenen Standpunktes ausdrücklich festzustellen, dass der Grundsatz der Unantastbarkeit des menschenwürdigen Existenzminimums¹⁷ im Zusammenhang mit der Prüfung der Übernahme von Energieschulden durch die zuständigen Behörden auf jeden Fall berücksichtigt werden muss.

Die Einschränkung des menschenwürdigen Existenzminimums wird nämlich, wenn überhaupt, nur unter den engen Begrenzungen, die das Gesetz selbst vorgibt, möglich sein.

Dabei wird hier der Fokus der Betrachtung nicht auf ein Fehlverhalten gerichtet, das etwa gemäß § 31a SGB II zu einer Reduzierung des Regelsatzes und im Extremfall sogar zum Wegfall der Hilfe zum Lebensunterhalt führen kann, denn ein solches im Sinne des § 31 SGB II schuldhaftes Verhalten wird man als Ausnahme von der Regel betrachten müssen, wobei auch fraglich bleibt, inwieweit der Rechtsgedanke der §§ 31, 31a SGB II überhaupt auf ein ggf. ganz anders zu bewertendes „schuldhaftes“ Vorverhalten bei der Entstehung von Energieschulden rechtlich zulässigerweise übertragen werden kann.¹⁸

Das Gesetz sieht allerdings in Fällen des § 42a SGB II die Möglichkeit einer Reduzierung des Regelsatzes um 10 Prozent vor, um auf diesem Wege nach den Anspruchsgrundlagen des SGB II gewährte Darlehen etwa gemäß § 24 Abs. 1 SGB II (unabweisbarer Bedarf) oder § 22 Abs. 6 SGB II (Mietkaution) etc. an die Behörde zurückzuführen.

Man wird also einer Einschränkung des menschenwürdigen Existenzminimums auch bei der Gewährung von Darlehen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II nur in den Grenzen des § 42a SGB II für zulässig erachten können.

5 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.8.2014, Az.: L 7 AS 1289/14 B ER.

6 Im Ergebnis ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.3.2012, Az.: L 2 AS 477/11 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschlüsse vom 9.6.2010, Az.: L 13 AS 147/10 B ER und vom 28.5.2009, Az.: L 7 AS 546/09 B ER; LSG Hessen, Beschluss vom 17.5.2010, Az.: L 9 AS 69/09; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 13.8.2013, Az.: L 7 AS 1134/13 B ER, L 7 AS 1134/13 B, vom 25.6.2013, Az.: L 7 AS 765/13 B ER, L 7 AS 1117/13 B, vom 13.5.2013, Az.: L 2 AS 313/13 B ER, vom 15.10.2012, Az.: L 7 AS 1730/12 B ER, L 7 AS 1731/12 B, vom 12.12.2008, Az.: L 7 B 384/08 AS.

7 Empfehlungen, 4.2.2.

8 LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.12.2010, Az.: L 3 AS 557/10 B ER.

9 So z.B. sind im Beschluss des LSG NRW, vom 18.8.2014, Az.: L 7 AS 1289/14 B ER, L 7 AS 1290/14 B, die Selbsthilfemöglichkeiten/Eigenbemühungen vom Kläger ausgeschöpft worden; anders im Beschluss vom selben LSG vom 3.9.2013, Az.: L 19 AS 1422/13 B ER.

10 Hammel, info also 6/2011; Berlit in LPK-SGB II, § 22 Rn. 194 ff.

11 LSG NRW, vom 16.4.2012, Az.: L 19 AS 556/12 B ER; Empfehlungen, 4.2.3.

12 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.8.2012, Az.: L 2 AS 1415/12 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.3.2012, Az.: L 2 AS 477/11 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.9.2011, Az.: L 14 AS 1533/11 B ER.

13 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.8.2014, Az.: L 7 AS 1289/14 B ER, L 7 AS 1290/14 B.

14 BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, Az.: 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09.

15 In diesem Sinne LSG NRW vom 16.4.2012, Az.: L 19 AS 556/12 B ER.

16 Berlit in: LPK SGB II, § 22, Rn. 205.

17 BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014, Az.: 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, Rz. 80.

18 Grundsatz: *nulla poena sine legem*.

3. Privatrechtliche Ratenzahlungsvereinbarungen mit Sozialleistungsberechtigten zur Tilgung von Energieschulden bzw. zur Vermeidung der Unterbrechung der Energieversorgung

In der Praxis tritt jedoch anstelle eines behördlichen Darlehens nach den Regelungen des § 42a SGB II häufig eine auf Seiten des Energieschuldners bzw. Sozialleistungsberechtigten kaum freiwillige Vereinbarung eines privatrechtlichen Ratenkredites mit dem Energiekostengläubiger zur Tilgung der Energieschulden; wobei zumindest die Bemühungen um den Abschluss einer solchen Vereinbarung von Rechtsprechung und Literatur als Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung eines behördlichen Darlehens angesehen wird.¹⁹

Nichtigkeit

Es fragt sich jedoch, ob der Abschluss eines solchen Vertrages nicht bereits gegen § 32 SGB I verstößt und damit nichtig ist oder ob aus einer Gesamtschau der Problematik ein solcher Vertrag nicht als Verstoß gegen die Rechtsordnung und damit als nichtig gewertet werden muss.

Vorab muss im Hinblick auf eine solche Sichtweise hervorgehoben werden, dass der Schuldner von Energiekosten, soweit er Sozialhilfeleistungen bezieht, eigentlich dem Zugriff des Gläubigers etwa durch Zwangsvollstreckung entzogen ist, denn Einkommen aus Sozialhilfe liegt regelhaft unter den Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO.

In dieser Schutznorm kommt eine allgemeine Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, den Zugriff auf ein Minimaleinkommen von erwerbstätigen Schuldnern zu untersagen.

Für die hier zu betrachtenden Fallgestaltungen heißt dies jedoch, dass Energieversorgungsunternehmen regelmäßig keinen Zugriff auf die behördlicherseits gewährten Sozialleistungen für bedürftige Menschen haben, denn selbst unter Berücksichtigung sehr hoher Kosten für Wohnung und Heizung dürften die Leistungen für einen alleinstehenden Bezieher von Alg II bzw. Sozialhilfe kaum 800 Euro monatlich überschreiten und liegen damit noch deutlich unter der derzeitigen Pfändungsfreigrenze für Einkommen von 1.049,99 Euro.

Faktisch kann daher in Fällen von Energieschulden von Sozialleistungsberechtigten nur deshalb eine Zugriffsmöglichkeit auf das menschenwürdige Existenzminimum ins Kalkül gezogen werden, da die Energieversorger als Gläubiger einen wirksamen Hebel hierfür in Ansatz bringen können, nämlich die Sperrung der Energiezufuhr.

Ob in dieser Konstellation nicht auch unausgesprochener Weise von einer Drohung mit einem empfindlichen Übel ausgegangen werden kann, soll hier nicht weiter untersucht werden. Es wird jedoch sogar dem Betrachter aus der Laiensphäre in diesen Zusammenhängen deutlich, dass auf Seiten des Energiekostengläubigers ein gewisses Druckpotenzial vorhanden ist, seine vertragsrechtlich ansonsten nicht zu beanstandeten Forderungen, trotz der wirtschaftlich prekären und gesetzlich geschützten Situation eines Sozialleistungsberechtigten, diesem gegenüber durchzusetzen.

Dieses Druckpotenzial kann jedoch den Zwang zum vorrangigen Abschluss einer privatrechtlichen Ratenzahlungsver-

einbarung mit dem Alg II/Sozialhilfe beziehenden Schuldner nicht rechtfertigen; denn selbst dann, wenn die privatrechtlich vereinbarte monatliche Tilgungsrate die Höhe von 10 Prozent des Regelsatzes nicht übersteigen würde, wofür es keine Garantie und keine Kontrolle gibt, kommt es zu einer rechtswidrigen Verwerfung in der Systematik des Leistungsbezugs nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Dies wird durch eine Kontrollüberlegung deutlich, nämlich wenn es zur Gleichzeitigkeit der Tilgung von Energieschulden aufgrund einer privatrechtlichen Ratenzahlungsvereinbarung und der Tilgung eines Darlehens gemäß § 42a SGB II käme.

§ 42a SGB II ist nämlich insofern auch als Schutznorm für den betroffenen Leistungsbezieher ausgebildet, als dort die gleichzeitige Tilgung von zwei sozialhilferechtlichen Darlehen nicht vorgesehen ist, es sei denn die Höhe der Tilgungsraten für beide Darlehen überstieg die in der Norm ausgewiesene 10 Prozentgrenze nicht.

Die Behörde ist jedoch bei der Gewährung eines Darlehens nach etwa § 24 SGB II zusätzlich zu einer privatrechtlichen Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger nicht gehalten auf weitere privatrechtliche Tilgungsverpflichtungen des Leistungsberechtigten Rücksicht zu nehmen, womit es im Ergebnis, und das heißt in der tatsächlichen Praxis der Leistungsgewährung, zu gesetzlich nicht vorgesehenen Einschränkungen des menschenwürdigen Existenzminimums kommt.

Im Lichte des § 32 SGB I, wonach Sozialleistungsberechtigte vor Rechtsminderung und Pflichtenmehrung geschützt werden sollen,²⁰ ist eine solche privatrechtliche Ratenzahlungsvereinbarung nichtig, denn der Zweck des § 32 SGB I besteht auch darin, zu verhindern, dass der Sozialleistungsberechtigte von einem wirtschaftlich stärkeren Vertragspartner unter Druck gesetzt wird,²¹ wie dies jedoch in der hier beschriebenen Konstellation regelmäßig der Fall ist.

Sittenwidrigkeit

Im Hinblick auf die hier angesprochene Problemlage wird man jedoch über das Argument der Nichtigkeit nach § 32 SGB I von solchen privatrechtlichen Ratenzahlungsvereinbarungen, die das menschenwürdige Existenzminimum einschränken, hinaus in einer Gesamtschau sogar zu einer Sittenwidrigkeit im Sinne von § 138 BGB dieser Ratenzahlungsvereinbarungen kommen müssen.

An erster Stelle sei in diesem Zusammenhang nochmals die Drucksituation angesprochen, in der sich jeder Bezieher von Alg II oder Sozialhilfe befindet, wenn er sich mit der drohenden oder schon tatsächlich durchgeführten Sperrung seiner Energieversorgung konfrontiert sieht. Es versteht sich von selbst, dass in dieser Situation die Privatautonomie des Betroffenen etwa in langanhaltenden sehr kalten Wintern letztlich bis auf Null reduziert ist.

Weiterhin kann die hier angesprochene Problemlage auch verglichen werden mit den von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung einstimmig als sittenwidrig eingestuften Fällen eines

¹⁹ Siehe Fußnote 13.

²⁰ Vgl. Lilje in: Berliner Kommentar, SGB I, § 32 Rn. 6.

²¹ Gitter in: Bochumer Kommentar, SGB I, § 32 Rn. 2 zitiert nach: Lilje, Fußnote 16.

groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung²² bzw. mit den gleichermaßen als sittenwidrig anerkannten Fällen einer krassen Überforderung des Vertragspartners.²³

Das grobe Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bzw. die krasse Überforderung des Beziehers von Alg II bzw. Sozialhilfe muss hier regelhaft allerdings nicht in der nominalen Höhe der vereinbarten monatlichen Rate liegen, sondern ist darin zu sehen, dass die vom Sozialleistungsberechtigten geforderte Ratenzahlung aus dem nicht weiter einschränkbareren Einkommen zur Sicherung seines menschenwürdigen Existenzminimums geleistet werden muss.

Dieses ist jedoch allenfalls im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 42a SGB II oder des § 31a SGB II oder des § 26 SGB XII statthaft.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass unsere Rechtsordnung, indem sie das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum als unantastbares Grundrecht ausgebildet hat, eine Wertentscheidung²⁴ getroffen hat, deren Verletzung auch als sittenwidrig angesehen werden muss.

Diese Wertentscheidung auf Ebene der Verfassung wird flankiert durch die Wertentscheidungen des Gesetzgebers, wie sie sich aus § 850c ZPO, § 32 SGB I, § 42a SGB II ergeben.

Dabei versteht es sich von selbst, dass der betroffene Bezieher von Hartz IV Leistungen selbstverständlich auch weiterhin wirksame Verträge abschließen kann, um gerade die Bedarfe zu decken, für die der Regelsatz vorgesehen ist. Hierbei sieht insbesondere die vom Gesetzgeber vorgesehene pauschalierte Abgeltung von einmaligen Bedarfen (Kleidung, Haushaltsgeräte etc.) durchaus auch vor, dass entsprechende Ausgaben durch den Betroffenen nach seiner freien Entscheidung in einzelnen oder mehreren Monaten umgeschichtet werden können. Hierdurch wird das menschenwürdige Existenzminimum jedoch gerade nicht eingeschränkt.

Rechtlich unproblematisch sind in diesem Zusammenhang auch Vertragsabschlüsse, die ein Betroffener ggf. unvernünftigerweise für nicht notwendige Konsumgüter etc. tätigt. Wenn er den entsprechenden Kaufpreis bzw. die Kaufpreistraten nämlich nicht mehr aus dem ihm zur Verfügung stehenden Leistungen aus dem SGB II oder SGB XII erbringen möchte, kann er die entsprechenden Zahlungen unterlassen bzw. einstellen,²⁵ ohne dass sein menschenwürdiges Existenzminimum hierdurch weiter eingeschränkt werden würde, denn für die Durchsetzung der Ansprüche der Gläubiger gelten dann die allgemeinen schuldrechtlichen und zwangsvollstreckungsrechtlichen Regeln, die das menschenwürdige Existenzminimum, wie oben ausgeführt, gerade nicht tangieren können.

Fazit

Der hier verfolgte Ansatz richtet sich jedoch gegen eine Praxis bzw. Rechtsansicht, in der verschiedene rechtliche Aspekte (Energieschulden werden nicht durch den Regelsatz abgedeckt; der Leistungsberechtigte muss, bevor seine Energieschulden darlehensweise oder als Beihilfe übernommen werden, auch wenn er kein anrechnungsfreies Einkommen oder Schonvermögen hat, eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger an-

streben,) mit einer realen Drucksituation, nämlich dem drohenden oder schon tatsächlich gegebenen Entzug von Energielieferungen, derart miteinander verbunden sind, dass ein dem System unserer Rechtsordnung im Allgemeinen und Besonderen entgegenstehendes Ergebnis hervorgebracht wird.

In einer faktischen Drucksituation zustande gekommene privatrechtliche Ratenzahlungsvereinbarungen, die zu einer Verminderung des Regelsatzes von Beziehern von Alg II bzw. Sozialhilfe führen, sind daher grundsätzlich als nichtig anzusehen, da sie mit tragenden Wertentscheidungen unserer Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen sind.

Von Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII kann daher, zumindest wenn nicht noch Schonvermögen oder anrechnungsfreies Einkommen nach § 12 Abs. 2 SGB II/§ 90 Abs. 2 SGB XII bzw. § 11b Abs. 3 SGB II vorhanden ist, als notwendige Eigenbemühung zur Regelung von Energieschulden, vor einer entsprechenden Leistungsgewährung durch die Behörde, nicht der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energielieferanten verlangt werden.

22 Siehe hierzu Palandt, § 138 BGB, Rn. 24 ff.

23 Palandt, § 138 BGB, Rn. 38 bff.

24 Palandt, § 138, Rn. 42.

25 Dies wäre im Einzelfall sicherlich moralisch, aber nicht rechtlich, zu beanstanden. Die Frage nach dem Schutz des menschenwürdigen Existenzminimums berührt hier eine übergeordnete, nämlich grundrechtliche, Kategorie, die dem Interesse einer Vertragspartei auf Vertragserfüllung übergeordnet ist.